

Leistungs- und Entgeltverzeichnis (Anlage 2 zum Pflegevertrag)



Sozialstation Ditzingen gGmbH

**Siemensstr. 6
71254 Ditzingen**

Telefon (07156) 1659-600

1. Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung

Pflegeleistungen zur Sicherung des Zieles der ärztlichen Behandlung

- Behandlungspflege gem. SGB V / § 37 Absatz 2 <

Leistungen in der Behandlungspflege sind

- Richten von Medikamenten, wöchentlich oder
- Medikamentengabe, täglich
- zur Sicherstellung der korrekten und medizinisch notwendigen Einnahme
- Blutzuckermessung
- Verabreichung von Injektionen
- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen
- Wundversorgung / Anlegen und wechseln von Wundverbänden
- Katheterpflege/ -wechsel
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf / Darmentleerung
- Spezielle Krankenbeobachtung/ -überwachung
- Einreibungen / Wickel
- Bronchialtoilette / Trachealkanülenpflege

Pflegeleistungen anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthaltes

>Grundpflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung gem. § 37 Absatz 1 SGB V und § 198 RVO<

Leistungen im Rahmen der Grundpflege sind

1. Hilfe bei der Körperpflege
2. Prophylaxen
3. Hilfe bei Wäschewechsel/An-/Auskleiden
4. Hilfe bei Ausscheidungen/Inkontinenzversorgung
5. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
6. Lagern/Betten/Umbetten
7. Aktivierung/Mobilisation

Die Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung müssen ärztlich verordnet und von der Krankenkasse genehmigt werden. Bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen erfolgt die Verrechnung direkt mit der zuständigen Krankenkasse.

Privat oder nicht krankenversicherten Personen werden die Gebühren direkt in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass die Krankenkasse die Leistungen nicht genehmigt, die Leistungserbringung aber trotzdem erwünscht wird, werden die Leistungen dem Kunden ebenfalls privat in Rechnung gestellt. Die Preise sind je nach Krankenkasse unterschiedlich.

Es gelten die jeweils zwischen den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vereinbarten Preise.

Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung

Die Leistungen werden aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Pflegebedürftigen und der Sozialstation erbracht. Die Pflegeversicherung übernimmt in Abhängigkeit des Pflegegrades monatlich die Kosten der Pflegeleistungen bis zu einem Betrag von

2020	Höhe der Sachleistung
Pflegegrad 1	0,00 €
Pflegegrad 2	689,00 €
Pflegegrad 3	1.298,00 €
Pflegegrad 4	1.612,00 €
Pflegegrad 5	1.995,00 €

Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung nach SGB XI werden entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Absatz 1 SGB XI nach Leistungspaketen abgerechnet.
Die Leistungspakete mit Ansprüchen an das SGB XI sind

Leistungs- paket	Leistungsinhalt	Pflegefach- kraft	Hauswirt- schaftliche Fachkraft	Fachkraft Betreuung	Ergänzende Hilfe
		€	€	€	€
1.	Große Körperpflege <ul style="list-style-type: none"> ➤ Transfer aus dem Bett / - ins Bett ➤ An-/Auskleiden ➤ Körperpflege im Bett oder am Waschbecken oder duschen / baden einschließlich Haarwäsche ➤ Hautpflege ➤ Mund- und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschließlich Parotitis- und Soorprohylaxe ➤ Kämmen, herrichten einer einfachen Tagesfrisur ➤ Rasieren ➤ Bett machen / richten 	30,42	26,30	26,30	21,11
2.	Kleine Körperpflege <ul style="list-style-type: none"> ➤ Transfer aus dem Bett /- ins Bett ➤ An-/ Auskleiden ➤ Teilwäsche im Bett oder am Waschbecken (Oberkörper <u>oder</u> Unterkörper) ➤ Hautpflege ➤ Mund- und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschließlich Parotitis- und Soorprohylaxe ➤ Bett machen / richten 	20,35	17,65	17,65	14,17
3.	Transfer/An-/Auskleiden <ul style="list-style-type: none"> ➤ Transfer aus dem Bett / - ins Bett ➤ An-/Auskleiden ➤ Bett machen / richten 	10,84	9,38	9,38	7,52
4.	Hilfe bei Ausscheidungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ An-/Auskleiden im Rahmen des Toilettengangs ➤ Hilfe beim Gang zur Toilette ➤ Hilfe bei der Blasen- und oder Darmentleerung ➤ Hilfe bei der Entsorgung von Erbrochenem ➤ Katheter- und Kondomurinalversorgungen ➤ Stomaversorgung ➤ Entsorgung von Sekret über die Magensonde ➤ Teilwaschung (Intimpflege) 	13,50	12,94	12,94	10,38
5.	<i>Leistungspaket 5 entfällt</i>	-	-	-	-

Leistungs- paket	Leistungsinhalt	Pflegefach- kraft	Hauswirt- schaftliche Fachkraft	Fachkraft Betreuung	Ergänzende Hilfe
		€	€	€	€
6.	Lagern <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bett machen/richten ➤ Lagern oder umsetzen, stabilisieren einer Sitz- oder Liegeposition ➤ Dekubitusprophylaxe (ggf. mit Hautpflege) einschl. Pflege Dekubitus Stadium I 	10,57	9,15	9,15	7,33
7.	Mobilisation <ul style="list-style-type: none"> ➤ aktives funktionsgerechtes, assistiertes oder passives Bewegen ➤ Sitz- Steh- oder Gehübungen ➤ gezielte Atemübungen im Sinne der Pneumonieprophylaxe 	10,57	9,15	9,15	7,33
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufrichten im Bett bzw. an den Tisch setzen ➤ Mundgerechtes Portionieren ➤ Zubereitung und Eingießen eines Warm- bzw. Kaltgetränkes 	7,30	6,31	6,31	5,03
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufrichten im Bett bzw. an den Tisch setzen ➤ Mundgerechtes Portionieren ➤ Zubereitung und Eingießen eines Warm- bzw. Kaltgetränkes ➤ Essen und Trinken geben (löffel- oder schluckweise) ➤ Mundpflege bzw. Prothesenpflege ➤ Waschen von Hände und/oder Gesicht, ggf. säubern und wechseln der Kleidung sofern nach der Nahrungsaufnahme erforderlich 	25,52	22,13	22,13	17,71
10.	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorbereitung der Sondennahrung ➤ Überprüfung der Lage der Sonde ➤ Verabreichung der Sondennahrung einschließlich deren Überwachung ➤ Spülung der Sonde nach Applikation ➤ Reinigen der Gebrauchsgegenstände 	12,37	-	-	-
11.	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung* <ul style="list-style-type: none"> ➤ An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung (z.B. beim Besuch der Tagespflege) ➤ Begleitung zwischen Wohnungs- und Haustür 	12,37	10,68	12,37	8,56
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorbereitung und Zubereitung einer kalten Mahlzeit <u>oder</u> ➤ Erwärmen einer vorbereiteten Mahlzeit ➤ Anrichten ➤ Tisch decken ➤ Geschirr aufräumen und Spülen bezogen auf die Mahlzeit 	14,44	14,44	14,44	11,33
13.	Zustellung von „Essen auf Rädern“ <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ihres gewähltes Menü wird nach Hause geliefert ➤ Sie erhalten wöchentlich einen Speiseplan zur Auswahl ihrer Mahlzeiten 	3,20	3,20	3,20	3,20

Leistungs- paket	Leistungsinhalt	Pflegefach- kraft	Hauswirt- schaftliche Fachkraft	Fachkraft Betreuung	Ergänzende Hilfe
		€	€	€	€
14.	Zubereitung einer in der Regel warmen Mahlzeit bei Ihnen zu Hause <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kochen ➤ Anrichten, Tisch decken ➤ Aufräumen und Spülen bezogen auf die Mahlzeit ➤ Reinigen des Arbeitsbereiches 	33,71	33,71	33,71	26,43
15.	Einkauf/Besorgungen* <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erstellen eines Einkaufs- / Speiseplanes ➤ Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen ➤ Besorgungen (Apotheke, Post, Reinigung usw.) ➤ Unterbringung, aufräumen der eingekauften Gegenstände in der Wohnung 	12,37	10,68	12,37	8,56
16.	Waschen, bügeln, reinigen* <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die gesamte Pflege der Wäsche und Kleidung auch Ausbessern ➤ Bügeln und einräumen der Wäsche ➤ Reinigen und Aufräumen der Wohnung Keine Entrümpelungen, Grundreinigung verwaahlroster Haushalte, Haushaltsauflösungen!	12,37	10,68	12,37	8,56
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	6,12	6,12	6,12	4,82
18.	Beheizen der Wohnung Befeuerung mit Holz, Kohle, Öl <ul style="list-style-type: none"> ➤ Heizmaterial heran schaffen, aufschichten, einfüllen ➤ Heizmaterial anzünden ➤ Asche leeren ➤ Ofen säubern 	9,23	9,23	9,23	7,29
19.	Erstbesuch Feststellung des Pflegebedarfs (Anamnese) Strukturierte Informationssammlung (SIS) zur individuellen Maßnahmenplanung	37,47	-	-	-
20.	Folgebesuch/ Anpassung Pflegeplanung Erneute Feststellung des Pflegebedarfs bei Veränderungen des Allgemeinzustandes Aktualisierung der SIS zur Anpassung der Maßnahmenplanung	20,62	-	-	-
21.	Pflegerische Betreuungsmaßnahme* <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zeit für Kommunikation und Betreuung ➤ Unterstützung bei psychischen Problemlagen ➤ Hilfestellung zur Orientierung (Zeit, Ort, Person) ➤ Vermittlung und Förderung sozialer Kontakte 	12,37	10,68	12,37	8,56
22.	Organisation des Alltags/ der Haushaltsführung* <ul style="list-style-type: none"> ➤ Individuelle Hilfe für Organisation und Bewältigung des Alltags ➤ Beratung, Anregung und Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld ➤ Hilfe bei Antragsstellung/Formalitäten 	12,37	10,68	12,37	8,56

* Der Preis bezieht sich auf jede angefangene ¼ Stunde

Zuschläge für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI)

Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes nach SGB XI sind gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Rahmen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (vgl. § 1 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs.2 SGB XI in Baden-Württemberg). Für diese Leistungen werden folgende **Zuschläge** berechnet

Zuschläge, die bei jedem Hausbesuch anfallen	
Bei jedem Hausbesuch wird die Anfahrt entfernungsunabhängig zu einem pauschalen Preis abgerechnet. Die Anfahrtspauschale beträgt	EUR 4,35
Wird im gleichen Hausbesuch eine Leistung aus dem Katalog der Krankenkassenleistungen erbracht, ermäßigt sich der Preis für die Anfahrt je Hausbesuch auf Die Anfahrten werden unabhängig von der Anzahl der Hausbesuche von der Pflegekasse übernommen.	EUR 2,46
Je Hausbesuch wird ein Investitionskostenzuschlag nach § 82 SGB XI erhoben. Der Investitionskostenzuschlag wird immer mit dem Pflegebedürftigen direkt abgerechnet.	EUR 1,50
Bei jedem Hausbesuch, in dem eines der Module 1 bis 11 der Pflegeversicherung erbracht wird, wird eine Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung des Landes Baden-Württemberg erhoben. Die Ausbildungsumlage wird im Rahmen der Pflegesachleistung der Pflegekasse in Rechnung gestellt, darüber hinaus ist sie vom Pflegebedürftigen zu tragen.	EUR 0,59
Bei jedem Hausbesuch, in dem eines der Module 1 bis 22 der Pflegeversicherung erbracht wird, wird ein Ausbildungszuschlag nach PflBG erhoben. Der Ausbildungszuschlag wird im Rahmen der Pflegesachleistung der Pflegekasse in Rechnung gestellt, darüber hinaus ist sie vom Pflegebedürftigen zu tragen.	EUR 0,28
Zuschläge, die zu speziellen Zeiten oder Tagen anfallen	
Wird auf Wunsch des Kunden eine Leistung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr erbracht, erfolgt pro Hausbesuch ein Zuschlag von	EUR 2,77
Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je angefangene ¼ Stunde	EUR 1,38
Wird auf Wunsch des Kunden eine Leistung am Samstag in der Zeit von 13 – 20 Uhr erbracht, erfolgt pro Hausbesuch ein Zuschlag von	EUR 1,88
Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je angefangene ¼ Stunde	EUR 0,94
Wird auf Wunsch des Kunden eine Leistung an Sonn- und Feiertagen Erbracht, erfolgt pro Hausbesuch ein Zuschlag von	EUR 2,84
Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) beträgt der Zu-schlag je angefangene ¼ Stunde	EUR 1,42
Zuschläge, die in besonderen Situationen anfallen	
Zuschlag MRE (pflegerische Versorgung von Kunden mit Multi Resistenten Erregern,)	EUR 6,72
Zuschlag MRE (bei kombinierten Hausbesuchen mit SGB V- und SGB XI-Leistungen)	EUR 4,19
<p>Einsatz einer zweiten, zusätzlichen Pflegekraft Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge (Zeitzuschläge und MRE-Versorgung) abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt. Anmerkung: Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des</p>	

Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

Qualitätssicherungseinsatz (nach § 37 Abs. 3 SGB XI)

Die Beratungseinsätze dienen der Sicherung der Pflegequalität, der regelmäßigen Hilfestellung und der fachlich-praktischen Unterstützung von Pflegepersonen in der häuslichen Pflege durch Pflegefachkräfte.

Für die Durchführung dieses Einsatzes rechnen wir mit der Pflegekasse folgende Pauschalen ab:

bei Pflegegrad 1 bis 5	EUR 56,00
------------------------	-----------

Individuelle Pflegeschulungen bei Ihnen zu Hause (Pflegekurse nach § 45 SGB XI)

Für unsere Kunden sind diese Schulungen kostenlos. Die Preise hierfür unterscheiden sich individuell nach Pflegekasse. Die Kosten für eine häusliche Schulung werden direkt vom Pflegedienst mit der Kasse abgerechnet.

Kurse für häusliche Kranken- und Altenpflege in den Räumen der SO.DI Sozialstation gGmbH

Gebühren für die Kurse werden keine erhoben.

2. Weitere Angebote im Rahmen der Pflegeversicherung

Zusätzliche Betreuung und Entlastungsangebote in der Häuslichkeit

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 erhalten von ihrer Pflegekasse 125,00 Euro monatlich für Betreuungs- und Entlastungsangebote. Diese Leistungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt und können von ihm bei seiner Pflegekasse zur Erstattung eingereicht werden. Wir beraten Sie gerne, wie Sie diese Leistungen optimal einsetzen können.

	Pflegefachkraft, Fachkraft Betreuung	Hauswirtschaftliche Fachkraft	Ergänzende Hilfe
Betreuung/Hauswirtschaft nach § 45 b SGB XI je angefangene ¼ Std. zzgl. Wegepauschale, Investitionskosten, übrige Zuschläge siehe Zuschläge SGB XI (Seite 6)	EUR 12,37	EUR 10,68	EUR 8,56
Sicherheitsbesuch je angefangene ¼ Std. zzgl. Wegepauschale, Investitionskosten, übrige Zuschläge siehe Zuschläge SGB XI (Seite 6)	EUR 14,00	EUR 14,00	EUR 11,00

Leistungen zur Unterstützung im Alltag und im Haushalt

Diese Leistungen werden in der Regel während eines ohnehin stattfindenden Hausbesuches erbracht. Ist im Einzelfall ein gesonderter Besuch erforderlich, entstehen zusätzliche Kosten für die Wegepauschale und Investitionszuschlag.

Sicherheitsanruf	EUR 3,50
Medikamentenverwaltung	EUR 20,00 pauschal pro Monat
Führen von Geldbeständen	EUR 23,00 pauschal pro Monat
Beschaffung von Erstverordnungen	EUR 20,00 je Verordnung
Beschaffung von Folgeverordnungen	für unsere Kunden kostenlos

Cafe Vergissmeinnicht

Betreuungsgruppe für dementiell Erkrankte je Nachmittag	EUR 25,00
--	-----------

Häuslicher Betreuungsdienst für Menschen mit und ohne Demenz

Erstbesuch-/Organisation Für neue Kunden fällt eine einmalige Gebühr für den Erstbesuch an, zur Feststellung der individuellen Bedürfnisse und des Betreuungsbedarf sowie die Organisation der gewünschten Einsätze.	EUR 37,47
Einsatzstunde	EUR 15,00
jede weitere ½ Stunde	EUR 7,50
Anfahrtpauschale	EUR 4,35

Verhinderungs-/Ersatzpflege (§ 39 SGB XI Betreuung bei Verhinderung der Pflegeperson)

Bei Eingradung in Pflegegrad 2-5 von mindestens 6 Monaten 1.612 € jährlich. Dieser Betrag kann sich durch Umwandlung von Leistungen der Kurzzeitpflege um die Hälfte erhöhen. Wir beraten Sie gerne, sprechen Sie uns an.

Hausnotruf

Die Sozialstation Ditzingen tritt als Kooperations- und Vertriebspartner für den Hausnotruf-Dienst Freiburg auf. Hausnotruf-Dienst Freiburg rechnet die Gebühren direkt mit den Kunden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung ab. Das Nähere regelt der Vertrag über eine Kooperation zwischen dem Hausnotruf-Dienst Freiburg und der SO.DI Sozialstation Ditzingen gGmbH sowie die Vereinbarung über die Einrichtung eines Hausnotrufes zwischen dem Auftraggeber und der Sozialstation.

Einmalige Anschlussgebühr (inkl. Abholung und Endreinigung) + Einweisung	EUR 68,50
Einrichtungsentgelt bei Mobilfunk-Tarifen	zusätzlich einmalig EUR 20,00
Anschluss-Prüfung (ohne erfolgte Installation aufgrund techn. Voraussetzungen im Haushalt)	EUR 25,00
Bearbeitungs-Gebühr bei bestehendem Hausnotruf-Anschluss (bei Beeinträchtigung der Funktion des HNR durch Kundenverschulden)	EUR 12,37 je angefangene ¼ Std.
Grundleistung Gerätemiete, Aufschaltung auf Hausnotrufzentrale, Hausnotruf-Zentrale 24 Std. Erreichbarkeit	EUR 23,00 (je Monat)
Grundleistung mit Zusatz GSM-Modul inkl. Mobilfunkvertrag Gerätemiete, Aufschaltung auf Hausnotrufzentrale, Hausnotruf-Zentrale 24 Std. Erreichbarkeit	EUR 33,00 (je Monat)
Zusatz-Dienstleistung Schlüssel hinterlegung in der Sozialstation und 24-Stunden- Erreichbarkeit einer Pflegefachkraft der Sozialstation, auf Wunsch Programmierung einer Sicherheitsuhr	EUR 20,00 (je Monat)
Zusätzlicher Handsender	EUR 7,67 (je Monat)
Verlust des Handsenders	EUR 125,00

Bei Eingradung in einen Pflegegrad kann die Pflegekasse monatlich 23,00 € auf Antrag übernehmen. Diese Leistung wird nicht auf das Pflegegeld angerechnet.

3. Serviceleistungen / Privatleistung

Hausbesuche ohne Leistungserbringung

Sagt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen vereinbarte Hausbesuche nicht rechtzeitig ab, trägt er die Gebühren für den angefallenen Hausbesuch selbst, soweit der Sozialstation dadurch Kosten entstanden sind. Eine Abrechnung ausgefallener Leistungen mit den Kranken- und Pflegekassen ist nicht möglich.

Ausgefallener Hausbesuch - Pflege Hausbesuche ohne Leistungserbringung zzgl. Wegepauschale und Investitionskosten	EUR 15,00
Ausgefallener Hausbesuch - Q-Beratung Hausbesuche ohne Leistungserbringung zzgl. Wegepauschale	EUR 25,00
Ausgefallener Hausbesuch – Hauswirtschaft/Betreuung Hausbesuche ohne Leistungserbringung zzgl. Wegepauschale und Investitionskosten	EUR 30,00
Hausbesuch ohne Leistung (HBD) zzgl. Wegepauschale	EUR 15,00

Rufbereitschaft – Pflegerischer Notruf

Einsatzpauschale Inanspruchnahme der Rufbereitschaft in der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr zzgl. Leistungserbringung	EUR 30,00
Einsatzpauschale Inanspruchnahme der Rufbereitschaft in der Zeit von 20:00 – 7:00 Uhr zzgl. Leistungserbringung	EUR 60,00
Anrufpauschale (zur Verhinderung eines Einsatzes) Inanspruchnahme der Rufbereitschaft in der Zeit von 20:00 – 7:00 Uhr	EUR 20,00
Zuschlag an Sonn- und Feiertagen	EUR 2,84

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft bei einem Rufbereitschaftseinsatz am Tag erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt. Zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr kann die SO.DI Sozialstation Ditzingen gGmbH keine zweite Pflegekraft zur Verfügung stellen.

Verwaltungsgebühren

Rechnungsänderungen auf Kundenwunsch	EUR 16,00 pro Vorgang
Rechnungskopie	EUR 3,00

Gebührebnachlässe

Inhaber der Premium-Mitgliedschaft der Fördergemeinschaft Sozialstation der Stadt Ditzingen erhalten einen Gebührebnachlass sofern kein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialversicherungsgesetz besteht (Selbstzahlerleistungen).

Bei der Abrechnung in Anspruch genommener pflegerischer und hauswirtschaftlicher Leistungen entsprechend dieses Entgeltverzeichnisses wird ein Rabatt in Höhe von 10 %, maximal 50 € pro Kalenderjahr gegeben.

Beim Investitionskostenzuschlag wird pro Hausbesuch einen Nachlass in Höhe von 30 %, maximal bei 50 Hausbesuchen pro Kalenderjahr abgezogen.

Die Nachlässe werden nur gewährt, sofern mindestens eine zweijährige Premium-Mitgliedschaft, gerechnet vom Beitritt nach § 2 Absatz 2 der Satzung über die Fördergemeinschaft Sozialstation der Stadt Ditzingen vom 01.07.2004, ohne Unterbrechung besteht.

Liegt zum Zeitpunkt des Beitritts zur Premium-Mitgliedschaft eine Pflegebedürftigkeit gemäß Pflegegrad vor oder tritt diese innerhalb der zweijährigen Mitgliedsfrist ein, werden die Nachlässe nicht gewährt.

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Die Forderung der Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der SO.DI Sozialstation Ditzingen gGmbH. Sie werden 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

Schlussbestimmungen

Dieses Leistungs- und Entgeltverzeichnis sowie ein Kostenvoranschlag sind Anlagen zum Pflegevertrag.

Die Preise für Leistungen der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung ändern sich automatisch, wenn zwischen dem Leistungsanbieter und den Kranken- bzw. Pflegekassen neue Preise vereinbart werden. In diesen Fällen erhält der Kunde keine neue Gebührenordnung.

Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn sich die Leistungsinhalte verändern.

Inkrafttreten

Die Preise und Entgelte treten zum 01.05.2020 in Kraft